

Vertrag

Zwischen

Gemeinde Südlohn

Winterswyker Str. 1
46354 Südlohn

vertreten durch

Bürgermeister Christian Vedder,
Gemeindeverwaltungsrat Martin Wilmers,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

und

Musikschule Südlohn-Oeding e.V.

Winterswyker Str. 1
46354 Südlohn

vertreten durch

n.n.

nachfolgend „Musikschule“ genannt.

Präambel

Zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung, der Durchführung der Verwaltung und Regelung der finanziellen Beziehungen wird zwischen der Gemeinde und der Musikschule nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1 – Pflichten der Musikschule

Die Musikschule verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde zur Erbringung folgender Leistungen:

1. Der Musikschulbetrieb wird in gemeinnütziger Weise und nach den Grundsätzen des Verbandes Deutscher Musikschulen durchgeführt.
2. Unterrichtsgebühren werden nur nach einer Gebührenordnung, zu der die Gemeinde vor Inkraftsetzen ihre Zustimmung erteilt hat, erhoben.
3. Der Gemeinde werden jährlich – spätestens bis zum Oktober - der Haushaltsplan zwecks Zustimmung und der Geschäftsbericht im ersten Quartal eines Jahres zwecks Kenntnisnahme zugeleitet.
4. Den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde sowie den Rats- und Ausschussmitgliedern (derzeit: Kultur-pp. Ausschuss) wird auf Anfrage Einsicht in die Finanzunterlagen gewährt.

§ 2 – Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Musikschule zur Erbringung folgender Leistungen:

1. Die benötigten Unterrichtsräume werden mietfrei zur Verfügung gestellt.
2. Die nicht durch Schulgelder, Eintrittsgelder, Vermietung von Instrumenten, Zuweisungen des Landes, Spenden und Leistungen Dritter gedeckten jährlichen Kosten werden von der Gemeinde als Träger getragen.
3. Die Zuweisung der Gemeinde wird anteilig in 4 gleichen Jahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 3 – Verwaltung

Die Gemeinde übernimmt für die Musikschule die Verwaltung der Personal-, Schul- und Kassenangelegenheiten.

Für diese Leistungen zahlt die Musikschule der Gemeinde zur Abgeltung des durchschnittlich entstehenden jährlichen Aufwandes eine Verwaltungskostenpauschale. Bis zur Vorlage eines genaueren prozentualen Nachweises wird eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 v.H. der Haushaltsausgabeansätze vereinbart. Eine Änderung der Pauschale ist bis zum 01.08. mit Wirkung zum folgenden Haushaltsjahr zu beantragen.

§ 4 – Kündigung

Jeder Beteiligte kann zum 01.08. eines jeden Jahres diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres zu erklären.

Südlohn, den XXXXXX

Gemeinde Südlohn

Musikschule Südlohn-Oeding e.V.

(Vedder)

(n.n.)

(n.n.)